Amtsblatt Seite 2

Nr. 1315 vom Donnerstag dem 24. September 2009

Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

Wegen Erreichen der Altersgrenze des derzeitigen Amtsinhabers wird die Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis Wahl des/der Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin der Stadt Bretten Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder

Die Wahl findet am Sonntag, dem 08. November 2009 statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen

Eine erforderlich werdende Neuwahl findet statt am Sonntag, dem

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwerden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das Bürgermeisteramt Bretten, Bürger-

Kirchgasse 9, 75015 Bretten bereit.

wohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung - spätestens bis zum Sonntag, 18.10.2009 beim Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten eingehen.

Bürgermeisteramt Bretten, den 15.09.2009

Metzger, Oberbürgermeister

Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Schlussfeststellung vom 14.09.2009 Oberbürgermeisterin am 08.11.2009 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 29.11.2009

ters/der Oberbürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Behinderte Wahlberechtigte können Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

den von Amts wegen die für die Wahl am 08.11.2009 Wahlberechtigten eingetragen. Wahlberechtigte, die in das Wähler-

verzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.10.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3). Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeich-

Meldepflicht unterliegen und nicht sichtgerät möglich. auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizu-

nis eingetragen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeister-Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. Versicherung spätestens bis zum meisteramt Bretten, Bürgerservice, durch Briefwahl wählen möchte, noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr Oberbürgermeister

ten eingehen.

sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Antrag Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahl- eingetragener Wahlberechtigter, 1.1 In das Wählerverzeichnis wer- benachrichtigung, sofern nicht 2.1.2 ein nicht in das Wählervergleichzeitig ein Wahlschein bean- zeichnis eingetragener Wahlberech-

> den Werktagen von 19.10.2009 bis sein Verschulden versäumt hat, 23.10.2009 während den allgemei- rechtzeitig die Eintragung in das nen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Un-Wahlberechtigte zur Einsichtnahme richtigung des Wählerverzeichnisbereit gehalten.

Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 33 Abs. 1 Meldegesetz eingetra-

Das Wählerverzeichnis wird im au- hält ferner einen Wahlschein Wahlberechtigte Unionsbürger, die tomatisierten Verfahren geführt. Die a) auf Antrag, wer erst für die Neunach § 22 Meldegesetz nicht der Einsichtsnahme ist durch Daten- wahl wahlberechtigt wird,

sind, werden ebenfalls nur auf An- Wählerverzeichnis für unrichtig schein nach Nr. 2.1.2 trag in das Wählerverzeichnis ein- oder unvollständig hält, kann wäh- erhalten hat. getragen. Dem schriftlichen Antrag rend der Einsichtsfrist, spätestens 2.3 Wahlscheine können am Freitag, dem 23.10.2009 bis für die Wahl am 08.11.2009 bis 13.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Freitag, 06.11.2009, 18.00 Uhr Bretten, Bürgerservice, Untere für eine etwa erforderlich werden-Kirchgasse 9, 75015 Bretten die de Neuwahl am 29.11.2009 bis Frei-Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerschriftlich oder zur Niederschrift service, Untere Kirchgasse 9, 75015 gestellt werden.

amt Bretten, Bürgerservice, Untere 1.4 Der Wahlberechtigte kann in elektronischer Form beantragt Kirchgasse 9, 75015 Bretten bereit. grundsätzlich nur in dem Wahlraum werden. des Wahlbezirks wählen, in dessen Wenn bei nachgewiesener plötzli-Wählerverzeichnis er eingetragen cher Erkrankung der Wahlraum samt der genannten eidesstattlichen ist. Der Wahlraum ist in der Wahl- nicht oder nur unter nicht zumutbenachrichtigung angegeben. Wer baren Schwierigkeiten aufgesucht Sonntag 18.10.2009 beim Bürger- in einem anderen Wahlraum oder werden kann, kann der Wahlschein Metzger

Bei der Wahl des Oberbürgermeis- Untere Kirchgasse 9, 75015 Bret- benötigt dazu einen Wahlschein (sie- beantragt werden. Das Gleiche gilt he Nr. 2). 2. Wahlscheine

2.1.1 ein in das Wählerverzeichnis

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an a) wenn er nachweist, dass er ohne

Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung ses zu beantragen;

Jeder Wahlberechtigte kann die dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzule-

> b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 29.11.2009 er-

b) von Amts wegen, wer für die Briefwahl ausüben.

in das Melderegister eingetragen 1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wahl am 08.11.2009 einen Wahl- 2.5 Bei der Briefwahl muss der

tag, 27.11.2009, 18.00 Uhr beim Bretten schriftlich, mündlich oder

für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1 Einen Wahlschein erhält auf 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe ei-ner anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, tere Kirchgasse 9, 75015 Bretten für KomWO - (vgl. 1.1) oder die Be- 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

> 2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der

Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nach-gewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die

Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bürgermeisteramt Bretten, den 15.09.2009

Bundestagswahl am 27.09.2009 Aufgrund der Zunahme der Wahlberechtigten im Stadtteil Büchig und der damit verbundenen räumlichen Enge im bisherigen Wahllokal im Pfarrsaal, wurde zur bevorstehenden Bundestagswahl ein weiterer Wahlbezirk gebildet.

der Hügellandstraße 29.

Das Wahllokal des neuen Wahlbezirks befindet sich im DRK-Raum in wurden zudem auch über einen besonderen Vermerk auf ihrer Wahlbenachrichtigungskarte auf das neue Wahllokal hingewiesen. Alle betroffenen Wähler, die künftig im neuen Wahllokal wählen müssen, Die Aufteilung der Wahlbezirke wurde wie folgt vorgenommen.

Wahlbezirk	Straße	Wahllokal
008 / 01	Aspenweg, Frankenstraße, Hinter den Gärten, Im Büchert, Im Teich, Kelterstraße, Kickersweg, Kirchstraße, Neibsheimer Straße, Pfarrer-Kempf-Straße, Rathausgasse, Schulhausplatz, Schützengäßle, Sperlingsweg, Über der Höhe, Veilchenweg, Waldhornstraße, Westendstraße, Wiesenstraße, Zum Bürgerwald	Pfarrsaal Pfarrer-Kempf-Straße 7
008 / 02	Alemannenstraße, Am Kuckucksberg, Am Sonnenberg, Bauerbacher Straße Beethovenstraße, Frühlingstraße, Hangstraße, Hügellandstraße, Im Riethgärtle, Kolpingstraße, Lindengasse, Mittelgasse, Ostendstraße, Schönblickstraße, Schwalbenweg	DRK – Raum Hügellandstraße 29

Aus dem Standesamt Einträge vom 13.9.2009 - 20.9.2009

Geburten:

Anna Maria Bezrucencova, weiblich

Elena Bezrucencova geb. Zaharova und Stanislav Bezrucencov, Am Schneckenberg 2, 75015 Bretten

10.09.2009 Paulina Trautz, weiblich Sibylle Trautz geb. Haag und Karl Wilhelm Otto

Trautz, Himmeltal 2, 75015 Bretten

Eheschließungen:

Angelika Elisabeth Kreppein, Lessingstr. 39, 75015 Bretten und Björn David Krüger, Steinzeugstr. 14, 75015 Bretten

Sterbefälle:

12.09.2009 Amalia Ulrich geb. Haas, Hirschstr. 38, 75015 Bretten 96 Jahre

16.09.2009 Maria Ottilie Zöller, Junkerstr. 20, 75015 Bretten, 85 Jahre

Landratsamt Karlsruhe- Untere Flurbereinigungsbehörde - Werderstr. 14, 74889 Sinsheim Briefadresse: Postfach 2544 • 76013 Karlsruhe• Hausadresse: Ritterstraße 28-30 • 76137 Karlsruhe • Telefax (0721), 3559-101 • (Vermittlung (0721) 3559-0

Offentliche Bekanntmachung Flurneuordnungsverfahren Oberderdingen (DB)

Landkreis Karlsruhe und Enzkreis Das Landratsamt Karlsruhe - Untere Flurbereinigungsbehörde - erklärt

das Flurbereinigungsverfahren Oberderdingen (DB) für abgeschlossen. Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan (und seinen Nachträ-

- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen

- die Kasse der Teilnehmergemeinschaft aufgelöst ist

die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergemeinschaft. Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe oder beim Landratsamt Karlsruhe - Untere Flurbereinigungsbehörde, Werderstr. 14, 74889 Sinsheim erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Karlsruhe eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Landratsamt Karlsruhe informiert

Hydrogeologische Erkundung "Südlicher Kraichgau" (HGE-SK) Durchführung von Stichtagsmessungen

Unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat der Arbeitskreis "Hydrogeologische Erkundung südlicher Kraichgau" seine Arbeit wieder aufgenommen. Nachdem die bisher erhobenen Daten im September 2008 veröffentlicht

wurden, sollen nunmehr weitere Untersuchungen zum Grundwasserstand und zu den Grundwasserfließrichtungen erfolgen. Zunächst sollen in einem weiteren Schritt ausgesuchte Messstellen

(Wasserversorgungsbrunnen, private und industriell genutzte Brunnen etc.) vermessungstechnisch erfasst werden. Am 29. und 30. September 2009 (Stichtag) wird dann an diesen

Messstellen der Grundwasserstrand gemessen. Da diese Arbeiten teilweise auch in Privateigentum durchgeführt werden sollen, bitten wir um Unterstützung durch die Eigentümer.

Städtische Rattenbekämpfung Anfang August dieses Jahres fand die erste städtische Rattenbekämpfung

im öffentlichen Kanalnetz statt. Die Überprüfung des Erfolges dieser Maßnahme mit einer eventuell erforderlichen Nachbelegung mit Giftködern erfolgt vom 28.09. bis 02.10.2009. Falls Sie in Ihrem Umfeld das verstärkte Auftreten von Ratten feststellen konnten, bitten wir dies an das Ordnungsamt, Herrn Hauska, Tel. 921-310, zu melden. Der Bereich wird dann bei der Nachbelegung verstärkt berücksichtigt. Bitte helfen Sie mit die Rattenpopulation in Grenzen zu halten, in dem Sie keine Essenreste in der Toilette entsorgen, Futterstellen für andere Tiere für Ratten unzugänglich aufstellen und Abfallbehälter geschlossen hal-

Ordnungsamt Bretten

Bundestagswahl am 27. September 2009 Erweiterte Öffnungszeiten

des Bürgerservice für die Briefwahl

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 25.09.2009, 18.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erledigung der vorgenannten Wahlabläufe wird der Bürgerservice der Stadt Bretten seine Öffnungszeiten wie folgt erweitern:

Freitag, 25.09.2009 7.30 – 18.00 Uhr Samstag, 26.09.2009 10.00 – 12.00 Uhr Sonntag, 27.09.2009 8.00 – 15.00 Uhr